

A4 Änderung der Satzung und Wahlordnung - Geschlechtervielfalt im BDKJ

Antragsteller*in: Satzungsausschuss & AG Geschlechtervielfalt
Tagesordnungspunkt: TOP 9 Anträge

Antragstext

- 1 Die Satzung wird wie in der Synopse 1 dargestellt geändert.
- 2 Die Wahlordnung wird wie in Synopse 2 dargestellt geändert.
- 3 (Alternative: Die Wahlordnung wird wie in Synopse 3 dargestellt geändert.)

Begründung

[Hinweis: Für Änderungsanträge befinden sich die Textfassung der Satzung- und Wahlordnungsanträge in jeweils eigenen separaten Anträgen auf antragsgrün, da die synoptische Darstellung zwar der Übersichtlichkeit dient, nicht aber für Änderungsanträge geeignet ist.

>> Zum Änderungsmodus in Bezug auf den Satzungsteil gelangt ihr [hier](#).

>> Zum Änderungsmodus in Bezug auf den Wahlordnungsteil gelangt ihr [hier](#).]

In unseren Strukturen möchten wir Menschen aller Geschlechter die Möglichkeit geben sich zu engagieren. Das beinhaltet insbesondere und für uns völlig selbstverständlich auch Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden. Die entsprechende Satzungsgrundlage hierfür fehlte allerdings bisher und soll hiermit hergestellt werden.

Zusätzlich werden zwei Vorschläge für die Ausgestaltung der Wahlordnung eingebracht. Diese sollen der Diözesanversammlung einen Spielraum bieten, die Vor- und Nachteile der entsprechenden Systeme gegeneinander abzuwägen. In der Übersicht sind die Probleme der jeweiligen Systeme dargestellt. Darunter finden sich jeweils Beispiele, die die Problematik veranschaulichen:

Synopse 2:

Wahl nach reiner Stimmpriorisierung

- Durch das Wahlsystem wird eine Vakanz erzeugt, obwohl genügend Menschen kandidieren (Bsp. 1)
- Die Person, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat, erhält die Stelle in seltenen Fällen nicht (Bsp. 2) – hierbei werden insb. Minderjährige und nicht-katholische Personen systematisch benachteiligt

Synopse 3:

Wahl über Kombinationen im 2. Wahlgang

- Die Person, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat, erhält die Stelle u.U. nicht (Bsp. 1)
- Personen ohne entsprechenden Gegenpart könnten benachteiligt werden (Bsp. 1)
- Die Wahl über Kombinationen statt zwischen Personen direkt ist ungewohnt / das Wahlsystem wird komplexer

Grundsätzliche Informationen zur Wahl der Diözesanleitung, die zum Verständnis der Beispiele notwendig sind:

- Für die Wahl der Diözesanleitung ist im ersten und zweiten Wahlgang eine absolute Mehrheit nötig.
- Es gibt 2 geistliche Diözesanleiter*innen, von denen eine haupt- und eine ehrenamtlich tätig ist. Zusätzlich gibt es zwei hauptamtliche und zwei ehrenamtliche Diözesanleiter*innen.
- Nach der vorliegenden Satzungsänderung muss von diesen je zwei Personen die eine Stelle durch eine männliche Person oder eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet, und die andere Stelle durch eine weibliche Person oder eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet, besetzt werden.
- Folgende weitere Quoren für die Besetzung gibt es:
 - Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Mindestens 2/3 der Mitglieder der Diözesanleitung müssen katholisch sein, die restlichen Mitglieder müssen ACK-Mitglieder sein.

Beispiel 1:

Gewählt werden die zwei ehrenamtlichen Stellen, es ist eine andere Stelle bereits mit einer katholischen Person besetzt. 100 Stimmen werden vergeben. Das Wahlergebnis sieht wie folgt aus: (Ja | Nein | Enthaltung)

weiblich oder nicht-binär

- Kandidat*in 1 (nicht-katholisch) 72|0|28

- Kandidat*in 2 (katholisch) 28|0|72

männlich oder nicht-binär

- Kandidat*in 3 (nicht-katholisch) 70|0|30

>> Nach Synopse 2 bleibt die zweite Stelle zwingend vakant und nur Kandidat*in 1 ist gewählt. Nach Synopse 3 wird ein zweiter Wahlgang zwischen „1“ und „2&3“ durchgeführt.

Beispiel 2:

Gewählt werden die zwei ehrenamtlichen Stellen, die restlichen Stellen sind bisher unbesetzt. 100 Stimmen werden vergeben. Das Wahlergebnis sieht wie folgt aus: (Ja | Nein | Enthaltung)

weiblich oder nicht-binär

- Kandidat*in 1 (minderjährig, nicht katholisch) 90|0|10

- Kandidat*in 2 (volljährig, katholisch) 10|0|90

männlich oder nicht-binär

- Kandidat*in 3 (volljährig, nicht-katholisch) 60|0|40

- Kandidat*in 4 (volljährig, katholisch) 40|0|60

>> Nach Synopse 2 ist niemand gewählt, es findet ein zweiter und bei gleichem Wahlergebnis ein dritter Wahlgang statt. Nach diesem wären Kandidat*innen 2 und 3 gewählt, obwohl augenscheinlich 1 und 4 mehr Zustimmung erhalten.

>> Nach Synopse 3 findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Kombinationen „1&4“ und „2&3“ gegeneinander antreten.

Anhang zum Antrag

Änderung der Satzung und Wahlordnung - Geschlechtervielfalt im BDKJ

Begründung:

In unseren Strukturen möchten wir Menschen aller Geschlechter die Möglichkeit geben sich zu engagieren. Das beinhaltet insbesondere und für uns völlig selbstverständlich auch Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden. Die entsprechende Satzungsgrundlage hierfür fehlte allerdings bisher und soll hiermit hergestellt werden.

Zusätzlich werden zwei Vorschläge für die Ausgestaltung der Wahlordnung eingebracht. Diese sollen der Diözesanversammlung einen Spielraum bieten, die Vor- und Nachteile der entsprechenden Systeme gegeneinander abzuwägen. In der Tabelle sind die Probleme der jeweiligen Systeme dargestellt. Darunter finden sich jeweils Beispiele, die die Problematik veranschaulichen:

Synopse 2: Wahl nach reiner Stimmpriorisierung	Synopse 3: Wahl über Kombinationen im 2. Wahlgang
• Durch das Wahlsystem wird eine Vakanz erzeugt, obwohl genügend Menschen kandidieren (Bsp. 1) • Die Person, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat, erhält die Stelle in seltenen Fällen nicht (Bsp. 2) – hierbei werden insb. Minderjährige und nicht-katholische Personen systematisch benachteiligt	• Die Person, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat, erhält die Stelle u.U. nicht (Bsp. 1) • Personen ohne entsprechenden Gegenpart könnten benachteiligt werden (Bsp. 1) • Die Wahl über Kombinationen statt zwischen Personen direkt ist ungewohnt / das Wahlsystem wird komplexer

Grundsätzliche Informationen zur Wahl der Diözesanleitung, die zum Verständnis der Beispiele notwendig sind:

- Für die Wahl der Diözesanleitung ist im ersten und zweiten Wahlgang eine absolute Mehrheit nötig.
- Es gibt 2 geistliche Diözesanleiter*innen, von denen eine haupt- und eine ehrenamtlich tätig ist. Zusätzlich gibt es zwei hauptamtliche und zwei ehrenamtliche Diözesanleiter*innen.
- Nach der vorliegenden Satzungsänderung muss von diesen je zwei Personen die eine Stelle durch eine männliche Person oder eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet, und die andere Stelle durch eine weibliche Person oder eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet, besetzt werden.
- Folgende weitere Quoren für die Besetzung gibt es:
 - Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.
 - Mindestens 2/3 der Mitglieder der Diözesanleitung müssen katholisch sein, die restlichen Mitglieder müssen ACK-Mitglieder sein.¹

Beispiel 1:

Gewählt werden die zwei ehrenamtlichen Stellen, es ist eine andere Stelle bereits mit einer katholischen Person besetzt. 100 Stimmen werden vergeben. Das Wahlergebnis sieht wie folgt aus: (Ja | Nein | Enthaltung)

<i>weiblich oder nicht-binär</i>	<i>männlich oder nicht-binär</i>
- Kandidat*in 1 (nicht-katholisch) 72 0 28 - Kandidat*in 2 (katholisch) 28 0 72	- Kandidat*in 3 (nicht-katholisch) 70 0 30

Nach Synopse 2 bleibt die zweite Stelle zwingend vakant und nur Kandidat*in 1 ist gewählt. Nach Synopse 3 wird ein zweiter Wahlgang zwischen „1“ und „2&3“ durchgeführt.

¹ Hier waren in Absprache mit dem Bistum seit einigen Jahren Änderungen für diese DV vorgesehen, allerdings hatte das Bistum spontan doch keine Lust mehr ...

Beispiel 2:

Gewählt werden die zwei ehrenamtlichen Stellen, die restlichen Stellen sind bisher unbesetzt. 100 Stimmen werden vergeben.

Das Wahlergebnis sieht wie folgt aus: (Ja | Nein | Enthaltung)

<i>weiblich oder nicht-binär</i>	<i>männlich oder nicht-binär</i>
- Kandidat*in 1 (minderjährig, nicht katholisch) 90 0 10 - Kandidat*in 2 (volljährig, katholisch) 10 0 90	- Kandidat*in 3 (volljährig, nicht-katholisch) 60 0 40 - Kandidat*in 4 (volljährig, katholisch) 40 0 60

Nach Synopse 2 ist niemand gewählt, es findet ein zweiter und bei gleichem Wahlergebnis ein dritter Wahlgang statt. Nach diesem wären Kandidat*innen 2 und 3 gewählt, obwohl augenscheinlich 1 und 4 mehr Zustimmung erhalten.

Nach Synopse 3 findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Kombinationen „1&4“ und „2&3“ gegeneinander antreten.

Synopse 1: Satzungsänderungen

Beschlossene Satzung von 2022	Vorschlag zur Änderung	Kommentare
§ 10 Diözesanversammlung (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind: 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung, 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Diözese, 3. die Wahl der Diözesanleitung, 4. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses, 5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Diözesanleitung und Diözesanausschuss, 6. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden im Dekanat, soweit kein Dekanatsverband existiert, 7. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbands in einen Dekanatsverband, 8. die Wahl der Vertreter*innen und deren Stellvertreter*innen des BDKJ Diözesanverbandes im Diözesanrat der Katholiken, 9. die Wahl der Vertreter*innen des BDKJ Diözesanverbandes im Landesarbeitskreis Jugendpolitik, 10. die Wahl der Mitglieder in den von der	§ 10 Diözesanversammlung (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind: 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung, 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Diözese, 3. die Wahl der Diözesanleitung, 4. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses, 5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Diözesanleitung und Diözesanausschuss, 6. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden im Dekanat, soweit kein Dekanatsverband existiert, 7. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbands in einen Dekanatsverband, 8. die Wahl der Vertreter*innen und deren Stellvertreter*innen des BDKJ Diözesanverbandes im Diözesanrat der Katholiken, 9. die Wahl der Vertreter*innen des BDKJ Diözesanverbandes im Landesarbeitskreis Jugendpolitik, 10. die Wahl der Mitglieder in den von der	

Diözesanversammlung eingesetzten Ausschüssen und 11. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer*innen. (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind 1. die Diözesanleitungen bzw. Vertreter*innen der nach §5 Abs. 4 stimmberechtigten Jugendverbände mit 30 Stimmen, 2. die Dekanatsleitungen bzw. Vertreter*innen der Dekanatsverbände mit bis zu 30 Stimmen gemäß Absatz (2a) und 3. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung (a) Zur Ermittlung der Stimmenzahl nach Absatz 2 Ziffer 2 wird die Mitgliederzahl der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 2 auf dem Gebiet der entstandenen Dekanatsverbände durch die Mitgliederzahl der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 2 auf Diözesanebene geteilt, mit 30 multipliziert und anschließend kaufmännisch gerundet. Diese Zahl gilt unter Voraussetzung der folgenden Nebenbedingungen. Sollten diese Nebenbedingungen einander widersprechen, gelten sie in der Reihenfolge wie aufgeführt. 1. Es werden nie mehr Stimmen verteilt als in Absatz (2) Ziffer 2 beschrieben. 2. Jeder Dekanatsverband erhält mindestens 1 Stimme. 3. Kein Dekanatsverband erhält mehr als 4 Stimmen.	Diözesanversammlung eingesetzten Ausschüssen und 11. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer*innen. (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind 1. die Diözesanleitungen bzw. Vertreter*innen der nach §5 Abs. 4 stimmberechtigten Jugendverbände mit 30 Stimmen, 2. die Dekanatsleitungen bzw. Vertreter*innen der Dekanatsverbände mit bis zu 30 Stimmen gemäß Absatz (2a) und 3. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung Die Stimmen der einzelnen Delegationen sollen dabei geschlechtergerecht verteilt werden. (a) Zur Ermittlung der Stimmenzahl nach Absatz 2 Ziffer 2 wird die Mitgliederzahl der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 2 auf dem Gebiet der entstandenen Dekanatsverbände durch die Mitgliederzahl der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 2 auf Diözesanebene geteilt, mit 30 multipliziert und anschließend kaufmännisch gerundet. Diese Zahl gilt unter Voraussetzung der folgenden Nebenbedingungen. Sollten diese Nebenbedingungen einander widersprechen, gelten sie in der Reihenfolge wie aufgeführt. 1. Es werden nie mehr Stimmen verteilt als in Absatz (2) Ziffer 2 beschrieben. 2. Jeder Dekanatsverband erhält mindestens 1 Stimme. 3. Kein Dekanatsverband erhält mehr als 4 Stimmen.	Inhaltliche Änderung: Implementierung Geschlechtervielfalt
---	--	---

4. Die Stimmenzahl nach Absatz 2 Ziffer 2 beträgt mindestens 19 Stimmen. (b) Die nach Absatz (2a) errechneten Stimmen werden auf die entstandenen Dekanatsverbände nach dem Höchststimmzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers unter Berücksichtigung der Nebenbedingungen verteilt. Die entsprechende Feststellung trifft die Diözesanleitung und informiert die Dekanatsverbände darüber. (3) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. Jeder Jugendverband erhält mindestens zwei und höchstens sieben Stimmen proportional zur Mitgliederzahl. (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind 1. Je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 1, 2. der Bundesvorstand, 3. die Mitglieder der Diözesanleitung, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, 4. die Mitglieder des Diözesanausschusses, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, 5. die Referent*innen der Diözesanleitung, 6. der/die Landesreferent*in, 7. die Mitglieder der Ausschüsse der Diözesanversammlung und der Diözesankonferenz der Jugendverbände soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, 8. (a) die gewählten Leitungen der nach §5 Abs. 4 stimmberechtigten Jugendverbände und der Dekanatsverbände soweit sie nicht stimmberechtigt sind, (b) die gewählten Diözesanleitungen der	4. Die Stimmenzahl nach Absatz 2 Ziffer 2 beträgt mindestens 19 Stimmen. (b) Die nach Absatz (2a) errechneten Stimmen werden auf die entstandenen Dekanatsverbände nach dem Höchststimmzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers unter Berücksichtigung der Nebenbedingungen verteilt. Die entsprechende Feststellung trifft die Diözesanleitung und informiert die Dekanatsverbände darüber. (3) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. Jeder Jugendverband erhält mindestens zwei und höchstens sieben Stimmen proportional zur Mitgliederzahl. (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind 1. Je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 1, 2. der Bundesvorstand, 3. die Mitglieder der Diözesanleitung, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, 4. die Mitglieder des Diözesanausschusses, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, 5. die Referent*innen der Diözesanleitung, 6. der/die Landesreferent*in, 7. die Mitglieder der Ausschüsse der Diözesanversammlung und der Diözesankonferenz der Jugendverbände soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, 8. (a) die gewählten Leitungen der nach §5 Abs. 4 stimmberechtigten Jugendverbände und der Dekanatsverbände soweit sie nicht stimmberechtigt sind, (b) die gewählten Diözesanleitungen der	
--	--	--

Jugendverbände mit beratender Stimme nach §5 Abs. 4 9. ein*e Vertreter*in des Diözesanrates, 10. der Beauftragte des Erzbischofs für kirchliche Jugendarbeit im Ordinariat, 11. der Diözesanjugendpfarrer, 12. der/die Leiter*in der Abteilung Jugendpastoral, 13. der/die Leiter*in des Referats Jugendpastorale Teams (5) Gäste der Diözesanversammlung sind 1. die Referent*innen der Jugendverbände, 2. die Jugendreferent*innen der Abteilung Jugendpastoral, 3. der/die Landesjugendpfarrer*in der ev. Jugend und 4. zwei Vertreter*innen der Ministrant*innenarbeit in der Diözese. (6) Die Diözesanversammlung wird von der Diözesanleitung schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Erzbischof zur Stellungnahme zuzuleiten. (7) Die Diözesanversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Diözesanleitung bestimmt die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin.	Jugendverbände mit beratender Stimme nach §5 Abs. 4 9. ein*e Vertreter*in des Diözesanrates, 10. der Beauftragte des Erzbischofs für kirchliche Jugendarbeit im Ordinariat, 11. der Diözesanjugendpfarrer, 12. der/die Leiter*in der Abteilung Jugendpastoral, 13. der/die Leiter*in des Referats Jugendpastorale Teams (5) Gäste der Diözesanversammlung sind 1. die Referent*innen der Jugendverbände, 2. die Jugendreferent*innen der Abteilung Jugendpastoral, 3. der/die Landesjugendpfarrer*in der ev. Jugend und 4. zwei Vertreter*innen der Ministrant*innenarbeit in der Diözese. (6) Die Diözesanversammlung wird von der Diözesanleitung schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Erzbischof zur Stellungnahme zuzuleiten. (7) Die Diözesanversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Diözesanleitung bestimmt die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin.	
---	---	--

§ 11 Diözesankonferenz der Jugendverbände (1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und die Diözesanleitung. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören. (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind 1. die Diözesanleitungen bzw. Vertreter*innen der nach §5 Abs. 4 stimmberechtigten Jugendverbände mit zwölf Stimmen und 2. die Diözesanleitung des BDKJ mit zwei Stimmen. (3) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. Jeder Jugendverband erhält mindestens eine und höchstens zwei Stimmen proportional zur Mitgliederzahl. (4) Beratende Mitglieder sind 1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 2, 2. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 1, 3. die Mitglieder der Diözesanleitung soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, 4. die Mitglieder des Diözesanausschusses soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, 5. die Referent*innen der Diözesanleitung,	§ 11 Diözesankonferenz der Jugendverbände (1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und die Diözesanleitung. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören. (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind 1. die Diözesanleitungen bzw. Vertreter*innen der nach §5 Abs. 4 stimmberechtigten Jugendverbände mit zwölf Stimmen und 2. die Diözesanleitung des BDKJ mit zwei Stimmen. (3) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. Jeder Jugendverband erhält mindestens eine und höchstens zwei Stimmen proportional zur Mitgliederzahl. Die Stimmen sollen dabei geschlechtergerecht verteilt werden. (4) Beratende Mitglieder sind 1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 2, 2. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 1, 3. die Mitglieder der Diözesanleitung soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, 4. die Mitglieder des Diözesanausschusses soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, 5. die Referent*innen der Diözesanleitung,	Inhaltliche Änderung: Implementierung Geschlechtervielfalt
---	--	---

6. die Mitglieder der Ausschüsse der Diözesankonferenz der Jugendverbände soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, 7. der Diözesanjugendpfarrer und 8. der/die Leiter*in der Abteilung Jugendpastoral. (5) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird von der Diözesanleitung schriftlich einberufen und von ihr geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt. (6) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Diözesanleitung bestimmt die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin.	6. die Mitglieder der Ausschüsse der Diözesankonferenz der Jugendverbände soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, 7. der Diözesanjugendpfarrer und 8. der/die Leiter*in der Abteilung Jugendpastoral. (5) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird von der Diözesanleitung schriftlich einberufen und von ihr geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt. (6) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Diözesanleitung bestimmt die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin.	
§ 12 Diözesanleitung (1) Die Aufgaben der Diözesanleitung sind 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen und der Diözesanstelle, 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat, 3. die Mitarbeit im Bundesverband und in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ, im Diözesanrat der Katholiken und im Landesjugendring, 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet und 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,	§ 12 Diözesanleitung (1) Die Aufgaben der Diözesanleitung sind 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen und der Diözesanstelle, 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat, 3. die Mitarbeit im Bundesverband und in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ, im Diözesanrat der Katholiken und im Landesjugendring, 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet und 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,	

6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ, 7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Dekanatsverband, 8. die Feststellung zum Ruhen der Mitgliedschaft, 9. die Information des Bundesvorstands über die Aufnahme und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden, 10. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts, 11. die Genehmigung von Dekanatsordnungen. (2) Stimmberechtigte Mitglieder in der Diözesanleitung sind drei männliche und drei weibliche Personen. Jeweils eine weibliche und eine männliche Person ist mit der Geistlichen Verbandsleitung beauftragt. Für das Amt der geistlichen Verbandsleitung ist wählbar, für wen die Zustimmung des Erzbischofs vorliegt. Je eine Diözesanleiterin und ein Diözesanleiter nehmen die Aufgabe hauptamtlich wahr. Die Mitglieder der Diözesanleitung, die die Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen, können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen nach § 3 Nr. 12 oder Nr. 26a EStG in angemessener Höhe erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Diözesanausschuss unter Beachtung steuerrechtlicher Grundsätze. Die stimmberechtigten Mitglieder der Leitung werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Näheres regelt die Wahlordnung.	6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ, 7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Dekanatsverband, 8. die Feststellung zum Ruhen der Mitgliedschaft, 9. die Information des Bundesvorstands über die Aufnahme und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden, 10. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts, 11. die Genehmigung von Dekanatsordnungen. (2) Stimmberechtigte Mitglieder in der Diözesanleitung sind bis zu: • zwei Diözesanleiter*innen, die mit der geistlichen Verbandsleitung beauftragt sind, • zwei Diözesanleiter*innen, die die Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen und • zwei Diözesanleiter*innen, die die Aufgabe hauptamtlich wahrnehmen. Von den je zwei Stellen muss die eine durch eine weibliche Person oder eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet und die andere durch eine männliche Person oder eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet, besetzt werden. Für das Amt der geistlichen Verbandsleitung ist wählbar, für wen die Zustimmung des Erzbischofs vorliegt. Die Mitglieder der Diözesanleitung, die die Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen, können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen nach § 3 Nr. 12 oder Nr. 26a EStG in angemessener Höhe erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Diözesanausschuss unter Beachtung	Der Absatz wurde aus grammatikalischen Gründen bzw. Gründen der Übersichtlichkeit vollständig umsortiert. Die einzige inhaltliche Änderung ist fett gedruckt. Inhaltliche Änderung: Implementierung Geschlechtervielfalt (Ausgehend von den Änderungen der Bundesordnung)
---	--	---

(3) Beratende Mitglieder sind die Referent*innen der Diözesanleitung.	steuerrechtlicher Grundsätze. Die stimmberechtigten Mitglieder der Leitung werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Näheres regelt die Wahlordnung. (3) Beratende Mitglieder sind die Referent*innen der Diözesanleitung.	
§ 13 Diözesanausschuss (1) Der Diözesanausschuss berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes. Ausgenommen sind 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten, 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten, 3. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes. Er berät und unterstützt die Diözesanleitung und kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbandes. Der Diözesanausschuss beschließt über die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert. (2) Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen 4. die Vorbereitung und die Nachbereitung der Diözesanversammlung, 5. die Feststellung des Haushaltsplanes, 6. die Genehmigung des Jahresabschlusses und 7. Schlichtung bei Konflikten zwischen BDKJ-Diözesanleitung, Dekanatsverbänden oder	§ 13 Diözesanausschuss (1) Der Diözesanausschuss berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes. Ausgenommen sind 8. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten, 9. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten, 10. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes. Er berät und unterstützt die Diözesanleitung und kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbandes. Der Diözesanausschuss beschließt über die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert. (2) Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen 11. die Vorbereitung und die Nachbereitung der Diözesanversammlung, 12. die Feststellung des Haushaltsplanes, 13. die Genehmigung des Jahresabschlusses und 14. Schlichtung bei Konflikten zwischen BDKJ-Diözesanleitung, Dekanatsverbänden oder	

Jugendverbänden. (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind 1. fünf gewählte Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände, 2. drei gewählte Mitglieder aus den Reihen der Dekanatsverbände, sofern mindestens ein Dekanatsverband entstanden ist und 3. die Diözesanleitung. (4) Die Vertreter*innen der Jugendverbände und Dekanatsverbände werden durch die Diözesanversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. (5) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind 1. die Mitglieder der Diözesanleitung soweit sie nicht stimmberechtigt sind und 2. die Referent*innen der Diözesanleitung. (6) Der Diözesanausschuss wird von der Diözesanleitung schriftlich einberufen und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich.	Jugendverbänden. (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind 1. fünf gewählte Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände, 2. drei gewählte Mitglieder aus den Reihen der Dekanatsverbände, sofern mindestens ein Dekanatsverband entstanden ist und 3. die Diözesanleitung. Von den Stellen der Jugendverbände und Dekanatsverbände entfallen die Hälfte der vorgesehenen Plätze auf weibliche Personen oder Personen, sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden und die andere Hälfte auf männliche Personen oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden. Die verbleibende Stelle wird je unabhängig vom Geschlecht besetzt. (4) Die Vertreter*innen der Jugendverbände und Dekanatsverbände werden durch die Diözesanversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. (5) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind 1. die Mitglieder der Diözesanleitung soweit sie nicht stimmberechtigt sind und 2. die Referent*innen der Diözesanleitung. (6) Der Diözesanausschuss wird von der Diözesanleitung schriftlich einberufen und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich.	Inhaltliche Änderung: Implementierung Geschlechtervielfalt
--	--	---

(7) Der Diözesanausschuss kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Diözesanleitung bestimmt die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin. (8) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.	(7) Der Diözesanausschuss kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Diözesanleitung bestimmt die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin. (8) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.	
§ 14 Einrichtung von Ausschüssen Die Organe des Diözesanverbandes können zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. Diese sind verpflichtet, dem einsetzenden Organ über ihre Tätigkeit zu berichten und sind berechtigt, an dieses Anträge zu stellen. Das einsetzende Organ legt die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses und deren Amtszeit fest.	§ 14 Einrichtung von Ausschüssen Die Organe des Diözesanverbandes können zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. Diese sind verpflichtet, dem einsetzenden Organ über ihre Tätigkeit zu berichten und sind berechtigt, an dieses Anträge zu stellen. Das einsetzende Organ legt die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses und deren Amtszeit fest. Dabei entfallen je die Hälfte der vorgesehenen Stellen auf weibliche Personen oder Personen, sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden und die andere Hälfte auf männliche Personen oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden. Im Fall einer ungeraden Anzahl an Stellen wird die verbleibende Stelle unabhängig vom Geschlecht besetzt.	Inhaltliche Änderung: Implementierung Geschlechtervielfalt
§ 20 Dekanatsversammlung (1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Dekanatsverbandes. Ihre Aufgaben sind: 1. die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach §19 Absatz 2, 2. die Beschlussfassung über die eigene	§ 20 Dekanatsversammlung (1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Dekanatsverbandes. Ihre Aufgaben sind: 1. die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach §19 Absatz 2, 2. die Beschlussfassung über die eigene	

Ordnung, 3. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden im Dekanat 4. die Wahl der Dekanatsleitung und die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Dekanatsleitung, soweit diese in der Dekanatsordnung vorgesehen ist. (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind: 1. die Vertreter*innen der nach §5 Abs. 4 stimmberechtigten Jugendverbände und 2. die Vertreter*innen der im Dekanat bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ, soweit diese in der Dekanatsordnung vorgesehen sind. 3. die Mitglieder der Dekanatsleitung, soweit diese in der Dekanatsordnung vorgesehen ist. Die Dekanatsordnung trifft eine Regelung zur Stimmverteilung unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Dekanatsversammlung. Dabei erhält jeder Jugendverband sowie jede weitere bestehende Gliederung im Dekanat, soweit diese vorgesehen sind, mindestens eine Stimme. (3) Beratende Mitglieder der Dekanatsversammlung sind: 1. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 1, 2. die BDKJ-Diözesanleitung, 3. die Mitglieder der Ausschüsse der Versammlung soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, 4. die gewählten Leitungen der	Ordnung, 3. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden im Dekanat 4. die Wahl der Dekanatsleitung und die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Dekanatsleitung, soweit diese in der Dekanatsordnung vorgesehen ist. (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind: 1. die Vertreter*innen der nach §5 Abs. 4 stimmberechtigten Jugendverbände und 2. die Vertreter*innen der im Dekanat bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ, soweit diese in der Dekanatsordnung vorgesehen sind. 3. die Mitglieder der Dekanatsleitung, soweit diese in der Dekanatsordnung vorgesehen ist. Die Dekanatsordnung trifft eine Regelung zur Stimmverteilung unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Dekanatsversammlung. Dabei erhält jeder Jugendverband sowie jede weitere bestehende Gliederung im Dekanat, soweit diese vorgesehen sind, mindestens eine Stimme. Die Delegationen sollen dabei geschlechtergerecht besetzt sein. (3) Beratende Mitglieder der Dekanatsversammlung sind: 1. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 1, 2. die BDKJ-Diözesanleitung, 3. die Mitglieder der Ausschüsse der Versammlung soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, 4. die gewählten Leitungen der	Inhaltliche Änderung: Implementierung Geschlechtervielfalt
--	---	---

Jugendverbände soweit sie nicht stimmberechtigt sind, 5. ein*e Vertreter*in des Dekanatsrates 6. der Dekan sowie der/die Dekanatsjugendseelsorger*in und 7. die oder der zuständige Jugendreferent*in des Jugendpastoralen Teams. (4) Die Dekanatsversammlung wird von der Dekanatsleitung einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Dekanatsordnung keine Dekanatsleitung vorgesehen ist, wählt die Dekanatsversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Dekanatsversammlung sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls übernimmt. (5) Die Dekanatsversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Dekanatsleitung bestimmt die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin.	Jugendverbände soweit sie nicht stimmberechtigt sind, 5. ein*e Vertreter*in des Dekanatsrates 6. der Dekan sowie der/die Dekanatsjugendseelsorger*in und 7. die oder der zuständige Jugendreferent*in des Jugendpastoralen Teams. (4) Die Dekanatsversammlung wird von der Dekanatsleitung einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Dekanatsordnung keine Dekanatsleitung vorgesehen ist, wählt die Dekanatsversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Dekanatsversammlung sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls übernimmt. (5) Die Dekanatsversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Dekanatsleitung bestimmt die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin.	
§ 21 Dekanatsleitung (1) Die Aufgaben der Dekanatsleitung sind 1. die Leitung des Dekanatsverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen 2. die Vertretung des Dekanatsverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat 3. die Mitarbeit im Diözesanverband, im Dekanatsrat der Katholiken, in den Kreis- bzw. Stadtjugendring/en und in den Jugendhilfeausschüssen/ im Jugendhilfeausschuss 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Dekanat,	§ 21 Dekanatsleitung (1) Die Aufgaben der Dekanatsleitung sind 6. die Leitung des Dekanatsverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen 7. die Vertretung des Dekanatsverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat 8. die Mitarbeit im Diözesanverband, im Dekanatsrat der Katholiken, in den Kreis- bzw. Stadtjugendring/en und in den Jugendhilfeausschüssen/ im Jugendhilfeausschuss 9. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Dekanat,	

in der Diözese und im Bundesgebiet und 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat. (2) Stimmberechtigte Mitglieder in der Dekanatsleitung sind zwei männliche und zwei weibliche Personen. Eine dieser Personen ist mit der Geistlichen Verbandsleitung beauftragt. Für das Amt der geistlichen Verbandsleitung ist wählbar, für wen die Zustimmung des Erzbischofs vorliegt. Die Mitglieder der Leitung werden von der Dekanatsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Erweiterung der Zahl der Mitglieder der Dekanatsleitung kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Näheres regelt die Wahlordnung.	in der Diözese und im Bundesgebiet und 10. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat. (2) Stimmberechtigte Mitglieder in der Dekanatsleitung sind bis zu vier Personen. Eine dieser Personen ist mit der Geistlichen Verbandsleitung beauftragt. <i>Dabei entfallen je die Hälfte der Stellen auf weibliche Personen oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden und die andere Hälfte auf männliche Personen oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden.</i> Für das Amt der geistlichen Verbandsleitung ist wählbar, für wen die Zustimmung des Erzbischofs vorliegt. Die Mitglieder der Leitung werden von der Dekanatsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Erweiterung der Zahl der Mitglieder der Dekanatsleitung kann nur um eine gerade Anzahl erfolgen. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Näheres regelt die Wahlordnung.	Inhaltliche Änderung: Implementierung Geschlechtervielfalt
§ 23 Einrichtung von Ausschüssen Die BDKJ-Dekanatsversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. Diese sind verpflichtet, der Dekanatsversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und sind berechtigt, an diese Anträge zu stellen. Die Dekanatsversammlung legt die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses und deren Amtszeit fest.	§ 23 Einrichtung von Ausschüssen Die BDKJ-Dekanatsversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. Diese sind verpflichtet, der Dekanatsversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und sind berechtigt, an diese Anträge zu stellen. Die Dekanatsversammlung legt die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses und deren Amtszeit fest. <i>Dabei entfallen je die Hälfte der vorgesehenen Stellen auf weibliche Personen oder Personen, sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden und die andere Hälfte auf männliche Personen oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem</i>	Inhaltliche Änderung: Implementierung Geschlechtervielfalt

	wiederfinden. Im Fall einer ungeraden Anzahl an Stellen wird die verbleibende Stelle unabhängig vom Geschlecht besetzt.	
--	---	--

Synopse 2: Änderung der Wahlordnung – Reine Personenwahl

Synopse 2: Änderung der Wahlordnung – Reine Personenwahl

Wahlordnung beschlossen 2022:	Wahlordnung neu 2023:	Kommentare zur Änderung:
I Allgemeine Bestimmungen		
§8 Wahlhandlung (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern sich kein Widerspruch ergibt. Wahlen zu Leitungsämtern müssen immer geheim durchgeführt werden. (2) Die Wahl der Leitung kann in einem Akt erfolgen, wenn keine Person für mehrere Ämter kandidiert. (3) Für Wahlen wird ein differenziertes Wahlverfahren mit den Optionen „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ für jede einzelne Person angewendet. (4) Es dürfen in einem Wahlgang maximal so viele Ja-Stimmen vergeben werden, wie in diesem Wahlgang Stellen zu besetzen sind. Die entsprechende Feststellung verkündet der Wahlausschuss. (5) Es dürfen beliebig viele Neinstimmen und Enthaltungen vergeben werden. Dabei darf auf jede Person nur entweder eine Ja-, eine Neinstimme oder eine Enthaltung vergeben werden. (6) Ist bei einer oder mehreren Person keine Stimme verzeichnet, zählt dies für diese Personen als Enthaltung.	§8 Wahlhandlung (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern sich kein Widerspruch ergibt. Wahlen zu Leitungsämtern müssen immer geheim durchgeführt werden. (2) Die Wahl der Leitung kann in einem Akt erfolgen, wenn keine Person für mehrere Ämter kandidiert. (3) Für Wahlen wird ein differenziertes Wahlverfahren mit den Optionen „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ für jede einzelne Person angewendet. (4) Es dürfen in einem Wahlgang maximal so viele Ja-Stimmen vergeben werden, wie in diesem Wahlgang Stellen zu besetzen sind. Die entsprechende Feststellung verkündet der Wahlausschuss. (5) Es dürfen beliebig viele Neinstimmen und Enthaltungen vergeben werden. Dabei darf auf jede Person nur entweder eine Ja-, eine Neinstimme oder eine Enthaltung vergeben werden. (6) Ist bei einer oder mehreren Person keine Stimme verzeichnet, zählt dies für diese Personen als Enthaltung.	

(7) Wahlzettel, auf denen diese Regelungen nicht erfüllt sind oder der Wähler*innenwille nicht klar erkennbar ist, sind ungültig. (8) Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. (9) Sind mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, erhalten die Personen die Stellen, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit der Ja-Stimmen ist die Person gewählt, die weniger Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Liegt auch eine Stimmgleichheit der Nein-Stimmen vor, wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei dieser wird lediglich mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt und es stehen lediglich die Personen zur Wahl, die von der Stimmgleichheit betroffen sind. Ist auf einem Stimmzettel bei einer Person keine Stimme verzeichnet, so ist der gesamte Stimmzettel ungültig. Kann auch die Stichwahl nicht entscheiden, entscheidet das Los.	(7) Wahlzettel, auf denen diese Regelungen nicht erfüllt sind oder der Wähler*innenwille nicht klar erkennbar ist, sind ungültig. (8) Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. (9) Sind mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, erhalten der Reihe nach die Personen die Stellen, die unter den Personen, die die satzungsgemäßen Bedingungen an die Zusammensetzung des Gremiums bzw. der Delegation erfüllen, die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit der Ja-Stimmen ist die Person gewählt, die weniger Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Liegt auch eine Stimmgleichheit der Nein-Stimmen vor, wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei dieser wird lediglich mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt und es stehen lediglich die Personen zur Wahl, die von der Stimmgleichheit betroffen sind. Ist auf einem Stimmzettel bei einer Person keine Stimme verzeichnet, so ist der gesamte Stimmzettel ungültig. Kann auch die Stichwahl nicht entscheiden, entscheidet das Los.	„Der Reihe nach“ bedeutet hier, dass die Überprüfung der Bedingungen an die Zusammensetzung des Gremiums bzw. der Delegation nach jeder erhaltenen Stelle neu stattfindet. Sieht das Wahlergebnis für die DL z.B. wie folgt aus: Kind männlich 90 0 10 Erwachsene weiblich 70 0 30 so erhält zunächst die Erwachsene Person die Stelle, da eine Person in der DL voll geschäftsfähig sein muss und das Kind nicht die Bedingungen erfüllt. Nach Besetzung der ersten Stelle erfüllt das Kind die Bedingung und erhält die andere Stelle.
§9 Weitere Wahlgänge Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab oder erreicht keine Person die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. In diesem Wahlgang darf nicht antreten, wer in einem vorherigen Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten hat.	§9 Weitere Wahlgänge (1) Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab oder erreichen nicht genügend Personen die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. In diesem Wahlgang darf nicht antreten, wer in einem vorherigen Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten hat.	

§14 Schlussbestimmung Diese Neufassung der Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesanversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.	§14 Schlussbestimmung Diese Änderung der Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesanversammlung XX.XX.XXXX und der Zustimmung zur Satzung durch den Bundesvorstand und den Ordinarius am XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.	
II Einzelbestimmungen zu speziellen Wahlämtern		
§15 Diözesanleitung	§15 Diözesanleitung (1) Die Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung erfolgt in folgender Reihenfolge: 1. Hauptamtliche Diözesanleiter*innen 2. Ehrenamtliche*r geistliche*r Diözesanleiter*in 3. Hauptamtliche*r geistliche*r Diözesanleiter*in 4. Ehrenamtliche Diözesanleiter*innen (2) Von dieser Reihenfolge kann auf Antrag abgewichen werden. Für die Annahme des Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.	<i>Alternativ:</i> Die Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung erfolgt in folgender Reihenfolge: (1) Hauptamtliche Diözesanleiter*innen (2) Hauptamtliche*r geistliche*r Diözesanleiter*in (3) Ehrenamtliche*r geistliche*r Diözesanleiter*in (4) Ehrenamtliche Diözesanleiter*innen

Synopse 3: Änderung der Wahlordnung – Wahl über Kombinationen

Wahlordnung beschlossen 2022:	Wahlordnung neu 2023:	Kommentare zur Änderung:
I Allgemeine Bestimmungen		
§8 Wahlhandlung (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern sich kein Widerspruch ergibt. Wahlen zu Leitungssätern müssen immer geheim durchgeführt werden. (2) Die Wahl der Leitung kann in einem Akt erfolgen, wenn keine Person für mehrere Ämter kandidiert. (3) Für Wahlen wird ein differenziertes Wahlverfahren mit den Optionen „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ für jede einzelne Person angewendet. (4) Es dürfen in einem Wahlgang maximal so viele Ja-Stimmen vergeben werden, wie in diesem Wahlgang Stellen zu besetzen sind. Die entsprechende Feststellung verkündet der Wahlausschuss. (5) Es dürfen beliebig viele Neinstimmen und Enthaltungen vergeben werden. Dabei darf auf jede Person nur entweder eine Ja-, eine Neinstimme oder eine Enthaltung vergeben werden. (6) Ist bei einer oder mehreren Person keine Stimme verzeichnet, zählt dies für diese Personen als Enthaltung. (7) Wahlzettel, auf denen diese Regelungen nicht erfüllt sind oder der Wähler*innenwille nicht klar erkennbar ist, sind ungültig. (8) Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. (9) Sind mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, erhalten die Personen die Stellen, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen. Bei	§8 Wahlhandlung (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern sich kein Widerspruch ergibt. Wahlen zu Leitungssätern müssen immer geheim durchgeführt werden. (2) Die Wahl der Leitung kann in einem Akt erfolgen, wenn keine Person für mehrere Ämter kandidiert. (3) Für Wahlen wird ein differenziertes Wahlverfahren mit den Optionen „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ für jede einzelne Person angewendet. (4) Es dürfen in einem Wahlgang maximal so viele Ja-Stimmen vergeben werden, wie in diesem Wahlgang Stellen zu besetzen sind. Die entsprechende Feststellung verkündet der Wahlausschuss. (5) Es dürfen beliebig viele Neinstimmen und Enthaltungen vergeben werden. Dabei darf auf jede Person nur entweder eine Ja-, eine Neinstimme oder eine Enthaltung vergeben werden. (6) Ist bei einer oder mehreren Person keine Stimme verzeichnet, zählt dies für diese Personen als Enthaltung. (7) Wahlzettel, auf denen diese Regelungen nicht erfüllt sind oder der Wähler*innenwille nicht klar erkennbar ist, sind ungültig. (8) Falls genügend Personen eine absolute Mehrheit erreicht haben, um unter Beachtung der satzungsgemäßen Bedingungen an die Zusammensetzung des Gremiums bzw. der	

Stimmgleichheit der Ja-Stimmen ist die Person gewählt, die weniger Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Liegt auch eine Stimmgleichheit der Nein-Stimmen vor, wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei dieser wird lediglich mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt und es stehen lediglich die Personen zur Wahl, die von der Stimmgleichheit betroffen sind. Ist auf einem Stimmzettel bei einer Person keine Stimme verzeichnet, so ist der gesamte Stimmzettel ungültig. Kann auch die Stichwahl nicht entscheiden, entscheidet das Los.	Delegation die maximal mögliche Anzahl an zu besetzenden Stellen wahrzunehmen, sind diese im ersten Wahlgang gewählt und erhalten die Stellen. Andernfalls muss ein zweiter Wahlgang gemäß §9 stattfinden.	<i>Der nicht gestrichene Inhalt von (9alt) findet sich in §9 (neu) wieder</i>
§9 Weitere Wahlgänge Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab oder erreicht keine Person die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. In diesem Wahlgang darf nicht antreten, wer in einem vorherigen Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten hat.	§9 Weitere Wahlgänge (1) Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab oder erreichen nicht genügend Personen die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. In diesem Wahlgang darf nicht antreten, wer in einem vorherigen Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten hat. (2) Im zweiten Wahlgang stehen, falls im ersten Wahlgang nicht die erforderlichen Mehrheiten erreicht wurden, die beiden Kombinationen von Personen zur Wahl, die im ersten Wahlgang in Summe die meisten Ja-Stimmen erhalten haben und die Stellen entsprechend der satzungsgemäßen Bedingungen an die Zusammensetzung des Gremiums bzw. der Delegation tatsächlich wahrnehmen können. Dabei können auch Kombinationen gebildet werden, die aus weniger Kandidierenden als verfügbaren Stellen bestehen. Falls mehrere Kombinationen im ersten Wahlgang die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen erhalten haben, ist die Kombination zugelassen, die im ersten Wahlgang in Summe weniger Nein-Stimmen erhalten hat. Liegt auch hier eine Stimmgleichheit vor, wird eine	

	Stichwahl gemäß Absatz (4) durchgeführt. Erhält eine der Kombinationen im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen, erhalten die zugehörigen Personen die Stellen. (3) Der dritte Wahlgang verläuft analog zum zweiten Wahlgang. Für die Wahl ist allerdings abweichend lediglich eine relative Mehrheit nötig. (4) Liegt eine Stimmgleichheit der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen vor, wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei dieser wird lediglich mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt und es stehen lediglich die Kombinationen zur Wahl, die von der Stimmgleichheit betroffen sind. Ist auf einem Stimmzettel bei einer Person keine Stimme verzeichnet, so ist der gesamte Stimmzettel ungültig. Kann auch die Stichwahl nicht entscheiden, entscheidet das Los.	
§14 Schlussbestimmung Diese Neufassung der Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesanversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.	§14 Schlussbestimmung Diese Änderung der Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesanversammlung XX.XX.XXXX und der Zustimmung zur Satzung durch den Bundesvorstand und den Ordinarius am XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.	
II Einzelbestimmungen zu speziellen Wahlämtern		
§15 Diözesanleitung	§15 Diözesanleitung (1) Die Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung erfolgt in folgender Reihenfolge: 1. Hauptamtliche Diözesanleiter*innen 2. Ehrenamtliche*r geistliche*r Diözesanleiter*in	<i>Alternative Reihenfolge:</i> Die Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung erfolgt in folgender Reihenfolge: 1. Hauptamtliche Diözesanleiter*innen 2. Hauptamtliche*r geistliche*r Diözesanleiter*in

	3. Hauptamtliche*r geistliche*r Diözesanleiter*in 4. Ehrenamtliche Diözesanleiter*innen (2) Von dieser Reihenfolge kann auf Antrag abgewichen werden. Für die Annahme des Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.	3. Ehrenamtliche*r geistliche*r Diözesanleiter*in 4. Ehrenamtliche Diözesanleiter*innen
--	--	---